



## Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

- Kalenderjahr 2014 -

	Mittelspannung			Umspannung MS/NS			Niederspannung	
	von	bis		von	bis		von	bis
Frühling	11:30	11:45						
Sommer	17:15	17:30						
Herbst	07:45	09:00					19:45	20:45
	10:00	12:45						
	16:30	19:45						
Winter	07:30	12:15		11:15	12:15			
	16:30	19:00		17:00	19:00			

Die Zeiträume "von" - "bis" beziehen sich jeweils auf den Beginn bzw. Ablauf der Zeiträume. (kein Lastgangzeitstempel)

Herbst	01. September bis 30. November
Winter	01. Dezember bis 28./29. Februar
Frühling	01. März bis 31. Mai
Sommer	01. Juni bis 31. August

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Weitere Voraussetzung:

Beschluss der Bundesnetzagentur BK4-12-1656 hinsichtlich der Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Stand 12/2012), welcher unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) heruntergeladen werden kann.